

Verhaltenskodex

Der Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen bietet schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Hilfeleistungen an und unterstützt und begleitet sie in allen Lebensbereichen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Selbstständigkeit, ihrer religiösen und sozialen Kompetenzen, ihrer Begabungen und ihrer Beziehungsfähigkeit. Die Einrichtungen des Vereins sollen geschützte Orte und Lebensräume sein, an denen alle Menschen angenommen und sicher sind.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, wurden im Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen, seinen Einrichtungen und Diensten nachfolgende Regelungen für den Verhaltenskodex erarbeitet.

Grundsätzlich gilt, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einander und den ihnen anvertrauten Menschen in einem wertschätzenden Klima begegnen. Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere (sexualisierter) Gewalt, genießt dabei eine hohe Priorität.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Die Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Vertrauensstellung bewusst und verpflichten sich, diese nicht auszunutzen. Sexuelle, partnerschaftliche oder auch intensive freundschaftliche Beziehungen oder Handlungen zwischen Mitarbeitenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind untersagt. Dazu gehören auch gemeinsame private Urlaube.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus zu

setzen und dessen Schamgrenze zu respektieren.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen nicht nur gestärkt und aufgebaut, sondern auch zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Die verbale Wertschätzung und persönlichen Distanzwünsche der schutz- und hilfebedürftigen Menschen sollen gewahrt sein. Es ist zu erfragen, wie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene angesprochen werden möchten. Im Zweifelsfall soll ein achtsames Siezen einem Duzen vorgezogen werden.

Sexualisierte Sprache von Seiten der Mitarbeitenden ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt. Über sexualisierte Sprache von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sollte offen mit diesen gesprochen werden.

Diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, abfälliges, bloßstellendes, sexualisiertes oder grenzverletzendes Verhalten in Wort, Schrift und Tat wird nicht akzeptiert und Stellung dazu bezogen. Es sollte aktiv eingeschritten und Position bezogen werden und alle vorhandenen Möglichkeiten, notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen eingeleitet werden (z.B. Präventionsfachkraft einschalten). Der Wille und die Bedürfnisse der betroffenen Personen sind dabei handlungsleitend.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss.

Das Betreten eines Bewohner- oder Klientenzimmers ist durch vorhergehendes Anklopfen anzukündigen.

Gemeinsame Körperpflege, wie z.B. gemeinsames Duschen oder Übernachten in einem Bett mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten sind den begleitenden Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. dessen gesetzlicher Betreuungsperson.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahme dar, um das Selbstbewusstsein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Sonstiges

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mitarbeitende Kenntnis von diesem Kodex erhält und diesen jederzeit einsehen kann – durch Aushändigung in schriftlicher Form und/oder durch Veröffentlichung des Kodex auf vereinsinternen Plattformen (Internet, Intranet, etc.).

Die Kenntnisnahme des Kodex wird von dem Mitarbeitenden durch seine Unterschrift unter die „Verpflichtungserklärung auf den Verhaltenskodex“ quittiert. Diese Erklärung ist der Personalakte beizufügen.

Die Regelungen des Verhaltenskodex sind von allen Mitarbeitenden zu befolgen.

Der Kodex wird regelmäßig überprüft und angepasst. Eine Information der Mitarbeiter über evtl. Anpassungen erfolgt über interne Kommunikationswege, wie z. B. dem internen Newsletter.